

Aktenzeichen: 3 AZR 307/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 30. August 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BetrAVG § 16, § 7; BGB § 242 Ruhegehalt;
ZPO §§ 239, 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 307/78

8 Sa 717/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
30. August 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Dezember 1977 - 8 Sa 717/77 - wird zurückgewiesen; die Entscheidung des angefochtenen Urteils wird dahin klargestellt, daß die Widerklage unbegründet ist.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1902 geborene Kläger war vom 1. April 1960 bis zum 31. März 1967 Dozent an einem Privat-Ingenieurschulinstitut, dessen Inhaber der Beklagte ist. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1960 sagte der Beklagte auf einem Briefbogen des Privat-Ingenieurschulinstituts dem Kläger eine lebenslängliche Pension in Höhe von monatlich 300,-- DM zu, wenn er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Schule ausschied. In Nr. 8 a der Zusage war folgender Vorbehalt gemacht:

"Wir behalten uns vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, ..."

Außerdem hieß es in Nr. 5 der Zusage, alle Ansprüche aus ihr seien Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Seit seinem Eintritt in den Ruhestand erhält der Kläger das Ruhegeld von 300,-- DM monatlich. Nachdem er mit mehreren Schreiben in den Jahren 1974, 1975 und 1976 vergeblich um eine Anpassung des Ruhegeldes an die Kaufkraftentwicklung gebeten hatte, hat der Kläger mit der vorliegenden Klage für die Zeit vom 1. Oktober 1976 entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten von Ende 1966 bis Ende 1976 eine Erhöhung seines Ruhegeldes auf 420,-- DM monatlich begehrt.

Der Kläger hat beantragt,

dem Beklagten zu verurteilen, an ihn ab 1. Oktober 1976 eine monatliche Rente von 420,-- DM zu zahlen, abzüglich in der Zeit ab 1. Oktober 1976 gezahlter 300,-- DM monatlich.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und widerklagend die an den Kläger gezahlte Pension im Verhältnis des Einnahmeschwundes zu kürzen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat geltend gemacht, wegen der Entwicklung der Schülerzahlen und der Einnahmen von 1967 bis 1976 sei ihm eine Anpassung des Ruhegeldes nicht möglich. Im Gegenteil stehe ihm aufgrund des in der Pensionszusage gemachten Vorbehalts ein Widerrufsrecht zu, das er mit der Widerklage verfolge. Er hat zuletzt geltend gemacht, der Pensionsanspruch sei für die Zeit ab 1. Oktober 1976 auf 50,-- DM herabzusetzen. Zur Entwicklung der Schülerzahl hat der Beklagte behauptet, sie sei von 700 im Jahre 1967 auf etwa 90 im Jahre 1976 herabgesunken. Die Studiengelder seien in dieser Zeit von 700,-- auf 1.572,-- DM je Schüler gesteigert worden. Trotzdem seien die Einnahmen der Schule auf 10 v. H. gegenüber 1967 gesunken. Deshalb sei bereits im Jahre 1976 ein Verlust in Höhe von 47.869,58 DM entstanden. Diese Entwicklung beruhe auf dem Ausbau der staatlichen Techniker- und Ingenieurschulen, die dasselbe Bildungsziel wie der Beklagte kostenfrei anböten. Der Hessische Kultusminister habe mit Erlaß vom 21. Juli 1971 die Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule für das P technikum mit Wirkung vom 1. August 1971 widerrufen; über die Rechtmäßigkeit dieses Widerrufs schwebte noch ein Rechtsstreit vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, seine private Vermögenslage sei für die Anpassung und den Widerruf unerheblich. Hierzu hat er jedoch vorgetragen, er erhalte für seine Tätigkeit an der Ingenieurschule monatlich 5.000,-- DM und weitere 6.000,-- DM für seine Beschäftigung bei dem P Technikum, das von einem eingetragenen Verein getragen werde und mit der privaten Ingenieurschule nichts zu tun habe. Diese Einnahmen benötige er für seine eigene Altersversorgung. Zu dem weiteren Vermögen des Beklagten (Einfamilienhaus in Eltville, Hausgrundstück in Frankfurt und ein weiteres Haus in den USA) ist streitig, welchen Wert sie darstellen, wie hoch sie belastet sind und wie weit sie genutzt werden.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, der Beklagte hafte als Alleininhaber der Schule auch mit seinem Privatvermögen. Die Einnahmen des Beklagten und seine Vermögenswerte ließen es zu,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten verurteilt, ab 1. Oktober 1976 377,10 DM abzüglich gezahlter 300,-- DM zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfange sowie den Erfolg seiner Widerklage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

I. Dem Kläger steht für die Zeit ab 1. Oktober 1976 ein um 77,10 DM auf 377,10 DM erhöhtes Ruhegeld zu, auf das die monatlichen Leistungen des Beklagten anzurechnen sind. Das Landesarbeitsgericht hat das Anpassungsbegehren des Klägers gemäß § 16 BetrAVG und den zu dieser Vorschrift vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen (AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) in der genannten Höhe im Ergebnis zutreffend für begründet angesehen. Der Anstieg des maßgebenden Preisindex von 1966 bis 1976 von 92,4 auf 140,2 Punkte entspricht allerdings einer Teuerung von 51,7 %. Diese Größe gibt das Ausmaß der Verteuerung wieder, die nach § 16 BetrAVG auszugleichen ist. Der vom Berufungsgericht dem Kläger zuerkannte hälftige Teuerungsausgleich macht danach jedenfalls 77,10 DM aus. Das Landesarbeitsgericht hat lediglich die Differenz des Preisindexes berücksichtigt und ihn zugleich als prozentuale Größe der Verteuerung angesehen. Zu dem im wesentlichen zutreffenden Ergebnis ist das angefochtene Urteil gelangt, weil es auch noch den Preisanstieg im Jahre 1977 einbezogen hat. Dadurch ist der Beklagte nicht beschwert; der dem Kläger zuerkannte Ausgleich ist schon aufgrund des im Jahre 1976 erreichten Preisindexes rechnerisch begründet.

1. Der Beklagte hat sich gegen die Anpassung in erster Linie deshalb gewehrt, weil die schlechte wirtschaftliche Lage des Ingenieur-Schulinstituts es nicht zulasse, die Versorgungsbezüge

des Klägers zu erhöhen. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht jedoch zu Recht angenommen, daß für die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die Lage der Schule, sondern die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten maßgebend sind.

a) Der Senat hat schon in der Entscheidung BAG 17, 331 = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt ausgeführt, daß Träger von Rechten und Pflichten nur Rechtssubjekte sein können, also natürliche oder juristische Personen. Ein Betrieb könne niemals Träger von privaten Rechten oder Pflichten sein, als Rechtssubjekt komme nur der Betriebsinhaber in Betracht. Dieser hafte für betriebsbezogene Verbindlichkeiten nicht nur mit dem betreffenden Betriebsvermögen sondern mit seinem Gesamtvermögen. Ebenso ist der Senat in der Entscheidung AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt ohne weiteres davon ausgegangen, daß der Inhaber der Firma für die Einhaltung der erteilten Versorgungszusage mit seinem gesamten Privatvermögen haftet.

b) An dieser Ansicht ist festzuhalten. Der Arbeitgeber, der als natürliche Person Inhaber eines Betriebes ist, kann seine Haftung für Versorgungsansprüche nicht auf das Betriebsvermögen beschränken. Dem steht § 7 BetrAVG entgegen. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Sicherungsfälle können nur beim Arbeitgeber, d. h. bei dem Rechtssubjekt eintreten, das Träger des Betriebes ist. Die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit in bezug auf den Vermögensteil "Betrieb" einer natürlichen Person ist nicht möglich. Hinzu kommt folgendes: Selbst in den Fällen, in denen wie bei den Unterstützungskassen die Leistungspflicht auf eine selbständige juristische Person übertragen ist, genügt nicht deren Zahlungsunfähigkeit für den Widerruf der Versorgungsleistungen. Das Trägerunternehmen muß vielmehr solange für die Leistungen einstehen, wie bei ihm selbst nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Leistungen vorliegen (vgl. dazu BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen). Deshalb ist es auch für einen Arbeitgeber, der als Einzelperson Betriebsinhaber ist und unbeschränkt haftet, nicht möglich, für die Versorgungsleistungen nur eine bestimmte Haftungsmasse zur Verfügung zu stellen.



Die unbeschränkte Haftung für die Versorgungsleistungen erstreckt sich auch auf die geschuldete Anpassung. Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber eine natürliche Person war, darf in allen Beziehungen davon ausgehen, daß nicht eine abgegrenzte und beschränkte Vermögensmasse für seine Versorgungsleistungen haftet.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte über monatliche Einkünfte von 11.000,-- DM verfüge. Unter diesen Umständen sei es ihm als Arbeitgeber möglich, die Versorgungsbezüge des Klägers in dem vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Umfang anzupassen.

b) Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts über die Einkünfte des Beklagten mit Verfahrensrügen. Diese sind jedoch nicht begründet.

Der Beklagte meint, es sei widersprüchlich, wenn das Landesarbeitsgericht einerseits davon ausgehe, die Einnahmen der Schule seien wesentlich zurückgegangen, und es sei zu erwarten, daß die Schule völlig zum Erliegen komme, während es andererseits annehme, der Beklagte erhalte für seine Dozententätigkeit monatlich 5.000,-- DM von dieser Anstalt. Beide Umstände lassen sich jedoch entgegen der Annahme der Revision miteinander vereinbaren. Die Revision hat nicht geltend gemacht, daß die Einnahmen der Schule nicht einmal ausreichen, um den genannten Betrag an den Beklagten auszukehren. Zum anderen konnten wegen der Aufwendungen, die für die Schule entstanden, bei dieser Verluste entstehen, was von dem Beklagten selbst auch behauptet worden ist.

Die Revision beanstandet ferner, daß der Schriftsatz des Klägers vom 10. November 1977 dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht zugestellt worden sei. Hieraus läßt sich jedoch ein Verfahrensfehler für die Feststellung des Landesarbeitsgerichts über die Einkünfte des Beklagten nicht herleiten. Die Angaben über die Einkünfte des Beklagten stammen von diesem selbst und sind in der Berufungsbegründungsschrift enthalten.



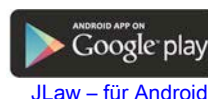
Schließlich rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht hätte durch Ausübung des Fragerechts weitere Tatsachen über die wirtschaftliche Lage des Beklagten erfragen müssen. Zu dieser Rüge fehlte es jedoch an den Angaben, was der Beklagte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vorgetragen hätte. Schon deshalb kann sie keinen Erfolg haben.

Soweit die Revision schließlich zu der Feststellung des Landesarbeitsgerichts über den Wert des Grundbesitzes des Beklagten rügt, das Berufungsgericht sei dabei von Vermutungen ausgegangen, kann dahinstehen, ob das zutrifft. Schon allein die Feststellung des Landesarbeitsgerichts über die Einkünfte des Beklagten reichte aus, um dem Anpassungsbegehren zu entsprechen.

II. Die mit Verfahrensrügen vergeblich angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über das monatliche Einkommen des Beklagten ergeben zugleich, daß der Beklagte nicht berechtigt war, die Versorgungsleistungen des Klägers zu kürzen.

Das Landesarbeitsgericht hat die im Wege der Widerklage verfolgte Herabsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers in erster Linie als unzulässig angesehen, weil der Beklagte sein Widerrufsrecht als Gestaltungsrecht noch nicht ausgeübt habe. Es hat aber auch ausgeführt, ein Widerruf wäre unwirksam gewesen, da er nicht gegenüber allen Pensionären der Beklagten gleichermaßen erfolgt sei.

Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 7. Oktober 1976 den Widerruf erklärt. Er hat dort ausgeführt, die Einnahmen der Schule hätten sich derart verringert, daß Punkt 8 a des Pensionsvertrages in Anspruch genommen werde. Deshalb ist über die Begründetheit des Widerrufs sachlich zu befinden, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls schon in einer Hilfserwägung getan hat. Dabei kann dahinstehen, ob die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den Widerruf unbegründet macht. Jedenfalls war der Widerruf nach den festgestellten Einkommensverhältnissen des Beklagten nicht gerechtfertigt.



- 8 -

Der mißverständliche Tenor der angefochtenen Entscheidung war dahin klarzustellen, daß die Widerklage unbegründet ist.

Vizepräsident
Prof. Dr. Stumpf
ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift ver-
hindert

gez.: Dr. Thomas

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Hartmann

